

Einführung von verpflichtenden Selbsttests nach den Osterferien 2021

**Eine Information für Schüler/innen des RBZ Steinburg und ihre Eltern
auf der Basis der Corona Schulinformationen des MBWK / SHIBB Stand: 14.04.2021**

Die Durchführung von Präsenzunterricht an unseren Schulen ist in Zeiten von Corona stets ein Spagat zwischen der Durchführung von Präsenzunterricht und Fragen des Infektionsschutzes. Für die Landesregierung hat der Unterrichtsbetrieb in Präsenz nach wie vor größte Bedeutung. Auch wenn Sie alle mit größtmöglichem Einsatz das Distanzlernen gut gestaltet haben, kann der Präsenzunterricht weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte ersetzt werden. Zu beachten sind auch die Folgewirkungen für Kinder und Jugendliche, die besonders unter der Pandemie und deren Bekämpfung, sowohl physisch als auch psychisch leiden. Auch für die Zeit nach den Osterferien ist es daher unser Ziel, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt, Präsenzunterricht zu ermöglichen und dies durch umfassende und wirksame Maßnahmen abzusichern. Die Landesregierung hat sich daher entschieden, den Präsenzunterricht für die Zeit ab dem 19. April 2021 durch die Einführung einer Testpflicht als zusätzlichen Baustein abzusichern und auf diesem Weg den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 sowie die von der Bundesregierung bereits beschlossene Änderung des Infektionsschutzgesetzes umzusetzen, mit denen eine zweimal wöchentliche Testung für Schülerinnen und Schüler sowie für in Schulen Beschäftigte verpflichtend vorgesehen ist.

– Beschränkung des Zugangs zum Präsenzunterricht

o Für die Zeit ab dem 19. April ist der Zutritt zur Schule im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen für alle Personen an den Nachweis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2- Infektion geknüpft. Dies gilt neben dem regulären Unterrichtsbetrieb auch für die Teilnahme an der Notbetreuung und im Ganzttag.

o Die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses gilt für Schülerinnen und Schüler genauso wie für Lehrkräfte und alle weiteren an Schule beschäftigten Personen. Auch Besucherinnen und Besucher, die in der Schule tätig werden, müssen während der Schulzeit einen negativen Test vorlegen. Personen, die sich nur kurzzeitig an Schule aufhalten, z.B. um einen Schüler, eine Schülerin abzuholen oder ein Testkit in Empfang nehmen, sind davon ausgenommen.

– Nachweis eines negativen Testergebnisses

o Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1. Durchführung einer zweimal wöchentlichen Selbsttestung in der Schule.**
- 2. Vorlage einer Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer Stelle durchgeführten Test, z. B. im Bürgertestzentrum, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke. Der Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut erfolgen und bescheinigt werden.**
- 3. Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft über einen durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld. Dieser Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden. Das Formular für die Selbstauskunft finden Sie auf der Homepage als ergänzende Datei zu diesen Informationen und in der Regel im Moodle-Klassenkurs.**

o Für zwei Personengruppen gibt es Ausnahmen von der Testpflicht:-

- Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in den Abschlussprüfungen befinden, sind weiterhin von der Testpflicht ausgenommen. Hier gilt weiterhin die Regelung, dass im Vorfeld jeder Prüfung ein Testangebot in Schule unterbreitet wird.

- Kinder und Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig in Schule durchzuführen, sind von der Testpflicht solange befreit, bis Schulen Einzeltests zur Mitnahme nach Hause ausreichen können und der Test dann im häuslichen Umfeld durchgeführt und im Rahmen der qualifizierten Selbstauskunft bescheinigt werden kann.

Dies wird nach aktuellem Stand frühestens in der 18. Kalenderwoche der Fall sein. Ungeachtet dessen sollen auch diese Schülerinnen und Schüler soweit möglich eine Testung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durchführen.

– Vorlage einer Einwilligungserklärung für Durchführung von Selbsttests

o Für die Teilnahme an den Tests in Schule ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Vorlage einer Einwilligungserklärung notwendig. Diese ist über die Homepage des Ministeriums abrufbar (www.schleswig-holstein.de/wirtesten) und zu Ihrer Information auch als Anlage 1 beigelegt. Sollten Eltern im Einzelfall Schwierigkeiten haben, das Dokument auszudrucken, wenden sie sich bitte an das Schulbüro oder die Klassenlehrkraft. Das gilt besonders, wenn Schülerinnen und Schüler am ersten Unterrichtstag keine aktuelle Einverständniserklärung vorlegen können.

o Volljährige Personen müssen keine Einwilligungserklärung vorlegen, sondern erklären ihre Einwilligung über die Durchführung des Tests.

o Grundsätzlich gilt eine einmal erteilte Einwilligung zur Durchführung eines Selbsttests bis auf Widerruf fort.

– Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in Schule

o Pro Woche sollen zwei Selbsttests an den Schulen durchgeführt werden. Die Wochentage, an denen Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, sollten je nach aktueller Unterrichtsorganisation so gewählt werden, dass eine regelmäßige Durchführung sichergestellt ist. Der erste Selbsttest der Woche ist in der Regel am jeweils ersten Schulbesuchstag nach dem Wochenende durchzuführen. Ein z. B. am Montag durchgeführter Test gilt auch noch für den Schulbesuch am Dienstag und Mittwoch. Am Donnerstag ist dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen bzw. ein neues Testergebnis vorzulegen.

o Falls für eine Schule, einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt Distanzlernen angeordnet wurde, finden mit Ausnahme der an der Notbetreuung beteiligten Personen keine Selbsttests in der Schule statt.

o Die Selbsttests können grundsätzlich im Klassenverband in den Klassenzimmern während der Unterrichtszeit stattfinden. Andere Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern auch dort die Hygienevorschriften eingehalten und die Beaufsichtigung sichergestellt werden. Ansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstands und Durchmischungen von Schülerinnen und Schülern aus mehreren Klassen sind zu vermeiden.-

o Vor und nach Testdurchführung ist insbesondere auf die Handhygiene, d.h. Händewaschen zu achten. Die Tische sind nach der Testdurchführung - soweit erforderlich - zu reinigen.

o Die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft. Für die Anleitung können auch andere geeignete Personen eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

- Folgen bei Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses

o Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer nicht vorliegenden Bescheinigung über ein negatives Testergebnis nicht zugangsberechtigt sind, erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen.,

Die Leistungsbewertung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Basis dessen, was Lehrkräften im Rahmen der realisierbaren Kontakte und an Rückläufen zu Arbeitsaufträgen und Aufgaben an Erkenntnissen möglich ist. Diese Arbeitsaufträge können die Lehrkräfte auch verpflichtend aufgeben. Dabei überprüfen Lehrkräfte, z. B. über regelmäßige Gespräche zu eingereichten Arbeitsergebnissen, den Grad der Eigenständigkeit der Bearbeitung und tragen den Bedingungen, unter denen Arbeitsergebnisse entstanden sind, bei der Bewertung angemessen Rechnung.

– Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz

o Allgemein gilt, dass die Testergebnisse der Selbsttests von der Schule ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts verarbeitet werden dürfen, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. o Bei einem positiven Testergebnis muss sich die entsprechend getestete Person unmittelbar in die Absonderung begeben. Schulen halten hierzu in der Regel einen weiteren Raum bereit, in dem sich Schülerinnen und Schüler aufhalten können, bis die ebenfalls unmittelbar zu verständigenden Erziehungsberechtigten oder eine von ihr beauftragte Person die Schülerin bzw. den Schüler abholen. Kommt es zu mehreren positiven Selbsttests, müssen die Schülerinnen und Schüler jeweils einzeln in einem Raum warten. Eine Nutzung der Schülerbeförderung oder eines öffentlichen Verkehrsmittels ist nicht zulässig.

o Bei Feststellung des positiven Testergebnisses durch die Aufsichtsführenden ist bei Übermittlung des Testergebnisses darauf zu achten, dass andere Personen hiervon nur dann Kenntnis erlangen, wenn dies für das weitere Vorgehen oder zum Beispiel für die Betreuung und Abholung des Kindes zwingend erforderlich ist. o Während dieser Zeit ist darauf zu achten, dass sich Schülerinnen und Schüler in dieser Belastungssituation nicht alleingelassen fühlen und eine altersangemessene Betreuung gewährleistet ist. Auch für diese Fälle treffen Schulen im Vorfeld vorausschauend die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen, etwa die präventive Quarantäne der gesamten Lerngruppe oder aller Personen, die mit der positiv getesteten Person Kontakt hatten, ist im Regelfall nicht erforderlich.

o Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar unter Aufsicht, aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme selbst nicht erforderlich. Die Durchführung kann im Klassenraum oder einer anderen geeigneten Räumlichkeit erfolgen, wenn darauf geachtet wird, dass die Mund-NasenBedeckung jeweils nur für den kurzen Moment der Probenentnahme abgenommen wird und die Vorgaben zum Lüften beachtet werden. Je nach räumlichen Verhältnissen kann auch die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m vorgesehen werden. Die aufsichtführende Person trägt eine medizinische Gesichtsmaske und wahrt den Abstand.